

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0877/2019**

Datum: 18.02.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108
"Bergerstraße 113"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.03.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.03.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Bergerstraße 113“ mit dem Vorhabenträger der BGB Grundstücksgesellschaft Hertzen vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG zu.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Durchführungsvertrag Nr. 61-2019-02 inklusive Anlagen

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung: Alle mit dem Durchführungsvertrag verbundenen Kosten trägt der Vorhabenträger.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Am 31.05.2018 wurde die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Bergerstraße 113“ gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 1 ist dazu ein Durchführungsvertrag (DV) abzuschließen. Dieser DV ist grundsätzlich vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen und muss seitens des Vorhabenträgers unterschrieben sein.

In diesem DV verpflichtet sich die BGB Grundstücksgesellschaft Herten vertreten durch die – ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG – das Vorhaben innerhalb von 30 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung fertigzustellen.

Dazu gehören:

- Erweiterung des bestehenden ALDI-Marktes von 790 m² auf höchstens 1000 m² Verkaufsfläche
- Anpassung der Stellplatzanlage auf 47 Stellplätze inkl. eines Behindertenstellplatzes
- Herstellung einer Fahrradabstellanlage mit 16 Abstellplätzen
- Werbeanlagen

Weiterhin wird der Vorhabenträger verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem konkreten Vorhaben in Verbindung stehende Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

Dazu gehören:

- Neugestaltung der fußläufigen Anbindung des Marktes an den Gehweg der Bergerstraße sowie rückwärtig zur Stadtpromenade
- Errichtung einer begrünten Sichtschutzwand an der Anlieferung
- Bepflanzung eines Grünstreifens zwischen Stellplatzanlage und Stadtpromenade, an der südöstlichen Ecke der Bergerstraße sowie westlich des Marktes

Der DV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Bergerstraße 113“ ist ein mit dem Vorhabenträger abgestimmter Vertrag (per E-Mail vom 25.02.2019).

Vor Satzungsbeschluss muss der Stadt zumindest ein vom Vorhabenträger unterzeichneter Vertrag vorliegen. Der DV ist vor dem Satzungsbeschluss auch durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Liegt der unterzeichnete DV zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2019 nicht vor, kann der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Bergerstraße 113“ nicht gefasst werden.